

**Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft
Zwangserkrankungen zur Abrechnung
hochfrequenter Expositionsbehandlung
in der ambulanten Versorgung**



Kurzfassung:

EBM:

Eine Therapiesitzung kann im Rahmen einer Expositionsbehandlung drei bis viermal am Tag abgerechnet werden, dies auch mehrmals in einer Woche. Dies gilt für die Anwendung sowohl im Rahmen einer Kurzzeittherapie als auch im Rahmen einer Langzeittherapie.

Psychotherapie-Richtlinie:

Der zuständige Beratungsausschuss des G-BA (Unterausschuss Psychiatrie und psychotherapeutische Versorgung – UA PPV) geht mit unserer Einschätzung konform, dass es sich bei der Begründung nicht um den zeitintensiven Bericht an den Gutachter handelt. Es heißt im Schreiben vom 08.08.23: „der Begründungsaufwand ist aus Sicht der Mitglieder des UA PPV aber überschaubar“.

Konkrete Umsetzung:

Konkret bedeutet dies, einen Begründungshinweis mit Bezug auf die Leitlinie im entsprechenden Textfeld des Praxisverwaltungssystems zur abgerechneten Ziffer vorzunehmen. Dieses Textfeld trägt in den Praxisverwaltungssystemen die Überschrift „Begründung“ und eignet sich daher in besonderem Maße für diesen Eintrag. Dieser könnte lauten: „Durchführung einer hochfrequenten Expositionsbehandlung gem. S3-Leitlinie „Zwangsstörungen“.

**Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft Zwangserkrankungen zur Abrechnung
hochfrequenter Expositionsbehandlung in der ambulanten Versorgung**

Immer wieder werden von Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen Unsicherheiten bei der Abrechnung von mehr als drei Sitzungen in einer Woche im Rahmen einer hochfrequenten Expositionsbehandlung berichtet. Vor diesem Hintergrund möchte die Deutsche Gesellschaft Zwangserkrankungen (DGZ e.V.) Stellung beziehen.

Die S3-Leitlinie Zwangsstörungen (1. revidierte Fassung, DGPPN 2022) enthält folgende zentrale Therapieempfehlung:

4-1 Bei einer Zwangsstörung soll eine störungsspezifische Kognitive Verhaltenstherapie (KVT) einschließlich Exposition als Psychotherapie der ersten Wahl angeboten werden.

Für die Anwendung der Expositionsbehandlung werden einige Empfehlungen für die konkrete Durchführung formuliert. Dazu gehört die Anwendung von therapeutenbegleiteter

Expositionsbehandlung in einem intensiven Format, wenn sich diese Möglichkeit ergibt. Es heißt:

4-6 Besteht die Möglichkeit der Durchführung hochfrequenter Exposition mit Reaktionsmanagement (Blockexposition an unmittelbar konsekutiven Therapietagen; mindestens aber zwei lange Expositionseinheiten pro Woche), sollte diese Anwendung genutzt werden.

Bei Umsetzung dieser Leitlinienempfehlung ist eine Sitzungszahl von mindestens vier Einheiten bis zu neun oder mehr Einheiten in einer Woche möglich. Psychotherapeuten sind immer wieder verunsichert, ob die Abrechnung einer derart hohen Sitzungszahl in einer Woche zulässig ist, da sie von der Standardtherapie mit einer Sitzung pro Woche abweicht.

EBM – Einheitlicher Bewertungsmaßstab

Der Einheitliche Bewertungsmaßstab (EBM), der die Grundlage für die Abrechnung der vertragsärztlichen Leistungen bildet, enthält seit 2006 in der Leistungslegende zu den für die Verhaltenstherapie relevanten Abrechnungsziffern eine klare Aussage:

35421 Verhaltenstherapie (Kurzzeittherapie 1, Einzelbehandlung)

- *Bei der Expositionsbehandlung auch als Mehrfachsitzung bei drei- oder viermaligem Ansatz der Gebührenordnungsposition 35421*

Dieser Passus findet sich analog zu den Ziffern 35422 (Kurzzeittherapie 2, Einzelbehandlung) und 35425 (Langzeittherapie, Einzelbehandlung).

Eine Therapiesitzung kann demnach im Rahmen einer Expositionsbehandlung drei bis viermal am Tag abgerechnet werden, dies auch mehrmals in einer Woche. Dies gilt für die Anwendung sowohl im Rahmen einer Kurzzeittherapie als auch im Rahmen einer Langzeittherapie.

Psychotherapie-Richtlinie

Die PT-Richtlinie nennt für die Verhaltenstherapie in § 17 „Schwerpunkte der therapeutischen Interventionen“, die sich aus dem jeweiligen Störungsbild ergeben können und Anwendung finden sollen. Hier wird die Expositionsbehandlung unter dem Oberbegriff „Stimulusbezogene Verfahren“ an erster Stelle aufgelistet.

Trotzdem trägt noch immer der Passus in §23 der PT-Richtlinie zur Verunsicherung bei, der die Durchführung von mehr als drei Sitzungen in einer Woche mit einer Begründungspflicht verbindet. Diese Einschränkung wurde 1993 eingeführt. Der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen konnte damals nach Sichtung und Diskussion keine empirischen Belege für die Überlegenheit einer täglich stattfindenden analytischen Behandlung

feststellen und beschloss die Beschränkung auf drei Stunden in einer Woche. Mehr Sitzungen im Rahmen einer analytischen Therapie durchzuführen, wurde mit einer Begründungspflicht versehen. Zeitgleich wurde diese Beschränkung auf alle weiteren Therapieverfahren übertragen, dies allerdings im Rahmen eines empirisch ungeprüften Analogieschlusses.

Die DGZ e.V. beantragte 2023 beim Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) eine Anpassung dieser Formulierung in Anbetracht der seitdem gewachsenen empirischen Befundlage zur Durchführung einer hochfrequenten Expositionsbehandlung. Ausgangspunkt war die Sorge, dass Psychotherapeuten annehmen könnten, dass auch die Durchführung einer hochfrequenten Expositionsbehandlung im Rahmen einer Kurzzeittherapie bereits einen Bericht an den Gutachter mit einem Zeitaufwand von 60 – 90 Minuten erfordert. Diese vermeintliche Berichtspflicht könnte zu einer Vermeidung in der frühzeitigen Anwendung führen.

Dem Änderungswunsch der DGZ e.V. wurde nicht stattgegeben. Der zuständige Beratungsausschuss des G-BA (Unterausschuss Psychiatrie und psychotherapeutische Versorgung – UA PPV) **geht allerdings mit unserer Einschätzung konform, dass es sich bei der Begründung nicht um den zeitintensiven Bericht an den Gutachter handelt.** Es heißt im Schreiben vom 08.08.23: „der Begründungsaufwand ist aus Sicht der Mitglieder des UA PPV aber überschaubar“.

Konkret bedeutet dies, einen Begründungshinweis mit Bezug auf die Leitlinie im entsprechenden Textfeld des Praxisverwaltungssystems zur abgerechneten Ziffer vorzunehmen. Dieses Textfeld trägt in den Praxisverwaltungssystemen die Überschrift „Begründung“ und eignet sich daher in besonderem Maße für diesen Eintrag. Dieser könnte lauten: „Durchführung einer hochfrequenten Expositionsbehandlung gem. S3-Leitlinie „Zwangsstörungen“.

Die Deutsche Gesellschaft Zwangserkrankungen e.V. möchte mit dieser Stellungnahme eine verbindliche Klarstellung in der Frage der Abrechenbarkeit hochfrequenter Exposition im Rahmen der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung von Zwangspatienten erreichen.

15.06.2024

Vorstand

Antonia Peters
Thomas Hillebrand
Dr. Anne Külz
Jessica Teitz

Wissenschaftlichen Beirat

Vorsitzender: Prof. Dr. Ulrich Voderholzer
Stellv. Vorsitzende: Prof. Dr. Lena Jelinek